



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 1c NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Torfabbau
Rechtsgrundlage:	NAGBNatSchG*
Vorhabenstandort:	Bösel
Antragsteller:	Erdenwerk Hülskamp, 26219 Bösel
Az.:	376/2020 BA-Torf (2034/2020 GEN)
federführendes Amt:	Untere Naturschutzbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwasser) und der potenziellen Betroffenheit des Schutzkriteriums 2.3.11 (z.B. Bodendenkmale) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 und potenziell Nr. 2.3.11 oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Durch das Vorhaben wird der anstehende Torfboden weiter reduziert. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden vermieden durch den Erhalt einer 0,5m mächtigen Resttorfauflage und Wiederauftrag der Bunkerde. Des Weiteren wird durch eine extensive Folgenutzung die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers minimiert.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdigen Boden aufgrund seiner kultur- oder naturgeschichtlichen Bedeutung (NIBIS Kartenserver des LBEG). Dennoch besitzt der Torfboden eine besondere Archivfunktion, die mit dem weiteren Abbau zerstört wird. Über Auflagen der Denkmalschutzbehörden sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen z.B. archäologischer Funde möglich.

Insgesamt besteht aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Gesamtabstschätzung keine UVP-Pflicht.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 26.08.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.